

Stenographisches Protokoll.

45. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Donnerstag, 30. Juni 1949.

Inhalt.	
1. Personalien.	
Entschuldigungen (S. 779).	
2. Verhandlungen.	
a) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Juni 1949, betreffend die Verlängerung des Preisregelungsgesetzes 1948. Berichterstatter: Beck (S. 780); kein Einspruch (S. 780).	d) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Juni 1949, betreffend das Fünfte Rückstellungsgesetz. Berichterstatter: Dr. Schöpf (S. 789 und S. 791); Redner: Beck (S. 790); kein Einspruch (S. 791).
b) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Juni 1949, betreffend das Arbeitslosenversicherungsgesetz. Berichterstatter: Rubant (S. 780); Redner: Jochberger (S. 784) und Scheibengraf (S. 786); kein Einspruch (S. 787).	e) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Juni 1949, betreffend die Verwaltergesetznovelle. Berichterstatter: Dr. Schöpf (S. 791); kein Einspruch (S. 792).
c) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Juni 1949, betreffend das Tierärztekammergesetz. Berichterstatter: Pehm (S. 787); kein Einspruch (S. 788).	f) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Juni 1949, betreffend das Zweite Rückgabegesetz. Berichterstatter: Mellich (S. 792 und S. 793); Redner: Dr. Fleischacker (S. 792); kein Einspruch (S. 794).
	g) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1949, betreffend die 2. Aufbringungs-Gesetz-Novelle. Berichterstatter: Eggendorfer (S. 794); kein Einspruch (S. 794).

Beginn der Sitzung: 14 Uhr

Vorsitzender Zingl: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 45. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der Sitzung vom 14. Juni 1949 ist zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt sohin als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung sind die Herren Bundesräte Holzfeind, Klein, Mantler, Moßhammer, Schaffer, Dr. Hiermann und Rehrl.

Eingelangt sind jene Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind.

Mit Rücksicht auf die Fristerstreckung des Preisregelungsgesetzes 1948 muß eine Sitzung möglichst noch für den Juli anberaumt werden.

Ich habe die eingelangten Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung dem Obmann des zuständigen Ausschusses zur Vorberatung zugewiesen. Der Ausschuß hat diese Gesetzesbeschlüsse auch bereits in Beratung gezogen.

Der Nationalrat hat in seiner heutigen Sitzung noch die 2. Aufbringungs-Gesetz-Novelle verabschiedet. Mit Rücksicht auf die Dringlichkeit, die dieser Vorlage zukommt, schlage ich gemäß § 27 E der Geschäfts-

ordnung vor, die Beratung dieses Gesetzesbeschlusses ebenfalls auf die heutige Tagesordnung zu setzen und diese also um den genannten Punkt zu erweitern. Der zuständige Ausschuß hat die Vorlage bereits vorberaten. Ich bitte jene Mitglieder, die meinem Vorschlage zustimmen, die Hand zu erheben. (*Geschieht.*) Mein Vorschlag ist mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen. Wir werden diesen Punkt als letzten der Tagesordnung behandeln.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist der Berichte Abstand zu nehmen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Mein Antrag ist mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein.

Der 1. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Juni 1949, womit das Preisregelungsgesetz 1948 verlängert wird.

Berichterstatter **Beck**: Hoher Bundesrat! Bei dieser Vorlage handelt es sich lediglich um eine kurzfristige Verlängerung des bestehenden Preisregelungsgesetzes. Die Verhältnisse in Österreich haben sich noch nicht so weit gebessert, daß man auf eine Preisregelung verzichten könnte. Allerdings sind sich die Parteien darüber im klaren, daß diese Preisregelung materiell nun doch schon etwas abgeändert werden soll. Im zuständigen Ausschuß des Nationalrates fanden daher Beratungen statt, und zwar ist ein eigener Unterausschuß für die Neuerstellung des Gesetzes eingesetzt worden. Um aber bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes kein Interregnum eintreten zu lassen, war es notwendig, die Geltungsdauer des geltenden Gesetzes bis zum 31. August zu verlängern.

Ich stelle namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag, gegen diese Vorlage keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Der **2. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Juni 1949, betreffend das **Arbeitslosenversicherungsgesetz**.

Berichterstatter **Rubant**: Hoher Bundesrat! Das vorliegende Gesetz regelt die Unterstützungen bei Arbeitslosigkeit wieder in der Form einer Pflichtversicherung und kommt damit den Gedanken und den Grundsätzen der Regelung entgegen, die in Österreich vor 1938 bestanden hat. Darüber hinaus enthält es sehr bedeutende, zeitbedingte Verbesserungen, die im Zuge der Beratungen im Nationalrat durch Abänderungen der ursprünglichen Regierungsvorlage erzielt worden sind. Alle diese Abänderungen finden sich im Text der Vorlage, wie sie dem Hohen Bundesrat nunmehr übergeben worden ist. Das Gesetz löst jene Bestimmungen ab, die die Provisorische Staatsregierung im Jahre 1945 mit der Schaffung des Arbeitslosenfürsorgegesetzes getroffen hat.

Ich erinnere den Hohen Bundesrat daran, daß die gesetzgebenden Körperschaften, also auch der Hohe Bundesrat, bis jetzt mehrmals in die Lage gekommen sind, dieses Arbeitslosenfürsorgegesetz entsprechend abzuändern, allein die Verlängerung seiner Geltungsdauer hat uns ja sechsmal beschäftigt. Erst mit der in der vorletzten Sitzung des Bundesrates beratenen Novelle wurde die Zeit der Wirksamkeit dieses Arbeitslosenfürsorgegesetzes, das durch das vorliegende Gesetz ergänzt werden soll, neuerlich verlängert.

Artikel I bestimmt den Kreis der Versicherten. Hier sei vorweggenommen, daß es sich schon in dieser grundlegenden Frage um eine bedeutende Erweiterung des Personenkreises gegenüber allen anderen bisher bestandenen Gesetzen handelt. Es heißt hier, daß für den Fall der Arbeitslosigkeit „alle Personen, die auf Grund eines Dienst- oder Lehrverhältnisses oder als Heimarbeiter in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert“ sind, als einbezogen gelten. Auch der Begriff der „gesetzlichen Krankenversicherung“, wie er bisher gehandhabt wurde, erscheint hier erweitert, da in den Personenkreis, der diesem Gesetz untersteht, nunmehr auch die in der Krankenfürsorgeanstalt der Bundesangestellten Versicherten fallen, soweit sie nicht so wie die taxativ im Gesetz aufgezählten besonderen Berufsgruppen aus dieser Versicherungspflicht herausfallen. Versicherungsfrei sind die öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Bundes, der Bundesländer, der Bezirke und Gemeinden. Diese sind zur Gänze aus der Versicherungspflicht ausgenommen. Als Begründung dazu dient, daß sie mit der Dienstleistung in diesen Beschäftigungsgruppen den Anspruch auf einen ordentlichen Ruhe- und Versorgungsgenuß erwerben. In Buchstaben b des Abs. (2) hat der Nationalrat bei der Beratung des Gesetzes über die seinerzeitige Regierungsvorlage hinaus noch einen anderen Teil der Berufsgruppe der öffentlich Bediensteten als versicherungsfrei aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen. Das sind jene Personen, die in einem unkündbaren privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, einem Bundesland, einem Bezirk oder einer Gemeinde sowie zu einem von diesen Körperschaften verwalteten Betrieb, einem Unternehmen, einer Anstalt, Stiftung oder einem Fonds stehen und auf Grund dieses Dienstverhältnisses eine Anwartschaft auf Ruhegenuß (Provision) haben; weiter weibliche Dienstnehmer, die unter das Hausgehilfengesetz fallen, und Arbeiter, einschließlich der Lehrlinge in Betrieben der Landwirtschaft, soweit auf sie die Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes Anwendung finden; außerdem Dienstnehmer, die neben Diensten für die Hauswirtschaft eines landwirtschaftlichen Dienstgebers oder für Mitglieder seines Hausstandes Dienste für den landwirtschaftlichen Betrieb leisten und nicht unter das Hausgehilfengesetz fallen. Alle diese Berufsgruppen haben aber nach § 3 desselben Gesetzes die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen, die erst beobachtet werden sollen, im Verordnungswege in das Gesetz als versicherungspflichtig aufgenommen zu werden. Voraussetzung dazu ist, daß sich infolge Arbeitslosigkeit in diesen Berufsgruppen die Notwendigkeit der Ein-

beziehung in das Arbeitslosenversicherungsgesetz herausstellt. Zu diesem Punkt hat der Nationalrat zwei Entschließungen angenommen, die Sie auf der letzten Seite des Gesetzesbeschlusses finden.

Die eine Entschließung lautet (*liest*):

„Der Bundesminister für soziale Verwaltung wird aufgefordert, Erhebungen über das Ausmaß der Arbeitslosigkeit unter den Hausgehilfinnen, die unter das Hausgehilfengesetz fallen, durchzuführen.“

Die zweite Entschließung besagt (*liest*):

„Der Bundesminister für soziale Verwaltung wird aufgefordert, Erhebungen über das Ausmaß der Arbeitslosigkeit unter den Landarbeitern durchzuführen.“

Beide Entschließungen wurden im Nationalrat einstimmig angenommen und geben unter jenen Voraussetzungen, die noch vom Bundesminister für soziale Verwaltung zu untersuchen sind, die Ermächtigung, in dieses Gesetz auch jene Berufsgruppen einzubeziehen, die ein Teil der Mitglieder des Nationalrates schon jetzt gerne im Gesetz verankert sehen wollte.

Im Bericht des Ausschusses des Bundesrates wird auch hervorgehoben, daß das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft für den Fall hergestellt werden wird, als die Untersuchung bei den Arbeitern in der Landwirtschaft das Bedürfnis und die Zweckmäßigkeit ergeben sollte, sie unter den bezeichneten Umständen in das Gesetz einzubeziehen.

Der Artikel II des Gesetzes befaßt sich mit den Versicherungsleistungen, die hier aufgezählt sind. Es sind Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Krankenversicherung Arbeitsloser, Kurzarbeiterunterstützung und Beihilfen der Produktiven Arbeitslosenfürsorge.

Der Abschnitt 1 des Artikels II betrifft das Arbeitslosengeld, beziehungsweise die Voraussetzungen für den Anspruch. Die Voraussetzungen bestehen dann, wenn Arbeitsfähigkeit, Arbeitswilligkeit und Arbeitslosigkeit gegeben sind, wenn die Anwartschaft erfüllt ist und die Bezugsdauer noch nicht erschöpft ist. Alle diese Voraussetzungen, die zu den Leistungen des Gesetzes führen, sind in den folgenden §§ 7 bis 17 und auch 18 klargestellt.

Der § 19 befaßt sich mit dem Ausmaß des Arbeitslosengeldes. Sie finden hier ein Schema, das die Hauptunterstützungsbeträge und die Familienzuschläge nach den Bestimmungen des bisherigen Arbeitslosenfürsorgegesetzes, betreffend die Lohnklassen I bis V mit ihren Unterstützungsbeträgen und Familienzuschlägen ohne Änderung übernommen hat. Das Gesetz geht hier aber noch weiter und schafft eine begrüßenswerte neue Einrichtung, indem es dem schon besprochenen Schema noch

zwei weitere Lohnklassen hinzufügt, die über den Betrag von 205 S des wöchentlichen Arbeitsverdienstes hinausgehen. Die Schaffung dieser beiden Lohnklassen ist deshalb bedeutend, weil sie die bisher zweifellos bestandene Unterversicherung bei höheren Wocheneinkommen beseitigen. Es ist hier auch gesagt, daß den Arbeitslosen, die für ihre Wohnungen Mietzins zu entrichten haben, ein Mietzinszuschuß zu gewähren ist. Es wird auch die Höhe dieses Mietzinszuschusses bestimmt und gesagt, daß das Arbeitslosengeld einschließlich des Mietzinszuschusses in der Woche 80 Prozent des der Einreihung in die Lohnklasse zugrundegelegten Wochenentgeltes nicht übersteigen darf.

Die §§ 21 und 22 beschäftigen sich mit der Einstellung und Berichtigung des Arbeitslosengeldes und stellen keine Neuerung auf dem Gebiete der vor 1938 bestandenen gesetzlichen Bestimmungen dar.

Abschnitt 2 betrifft die Notstandshilfe. Er besagt, daß Arbeitslosen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld erschöpft ist, auf Antrag Notstandshilfe gewährt werden kann. Hier sind auch die Voraussetzungen für ihre Zuerkennung festgelegt. Zur Bewilligung der Notstandshilfe wird unter anderem vorausgesetzt, daß Notlage vorliegt. Notlage besteht dann, wenn dem Arbeitslosen die Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse unmöglich ist. Der Nachweis der Notlage oder der Unmöglichkeit, die Lebenshaltung weiterhin zu wahren, ist als Voraussetzung für den Bezug des Arbeitslosengeldes entgegen den bisherigen Bestimmungen nunmehr fallen gelassen worden. Der Nachweis der Notlage ist nach diesem Gesetz nur mehr bei der Bewilligung der Notstandshilfe erforderlich. Dauer und Ausmaß der Notstandshilfe werden im § 25 und den folgenden Paragraphen festgelegt.

Der Abschnitt 3 beschäftigt sich mit einem äußerst wichtigen Kapitel. Wir dürfen diese Bestimmungen als einen sehr erfreulichen Fortschritt in der Sozialgesetzgebung bezeichnen. Er regelt die Krankenversicherung der arbeitslosen Personen. Im § 29 heißt es, daß der Arbeitslose während des Bezuges des Arbeitslosengeldes und der Notstandshilfe krankenversichert ist. Damit wird einem längst bemerkten und von den Betroffenen bisher als sehr hart empfundenen Mangel abgeholfen.

§ 31 besagt, daß sich der Beitrag zu dieser Krankenversicherung nach dem für Pflichtversicherte geltenden unverkürzten Beitragsatz des zuständigen Trägers der Krankenversicherung richtet, daß als Bemessungsgrundlage der doppelte Betrag des bezogenen Arbeitslosengeldes gilt und daß die Beiträge

zur Krankenversicherung aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung bestritten werden. Dies bedeutet, daß der nunmehr krankenversicherte Arbeitslose die Leistungen der Krankenversicherung genießt, ohne dazu aus eigenem irgendeine Beiträge von seinem Arbeitslosengeld leisten zu müssen.

Abschnitt 4 enthält die Bestimmungen über die Kurzarbeiterunterstützung, die wir ja aus der früheren Gesetzgebung kennen. Die Gewährung der Kurzarbeiterunterstützung hat zur Voraussetzung, daß zwischen den für den Wirtschaftszweig in Betracht kommenden kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Dienstgeber und der Dienstnehmer Vereinbarungen über die Leistung einer Entschädigung während der Dauer der Kurzarbeit zustandekommen.

Der Abschnitt 5 beschäftigt sich mit einer — ich darf wohl sagen — äußerst wichtigen Einrichtung, die aus der Gesetzgebung vor dem Jahre 1938 übernommen wurde, mit der Produktiven Arbeitslosenfürsorge. Aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung wird die Möglichkeit zur Förderung von Maßnahmen geschaffen, die geeignet sind, die Arbeitslosigkeit zu verringern, insbesondere aber Beihilfen als Zuschüsse oder Darlehen zur Beschaffung zusätzlicher Arbeitsgelegenheiten für Arbeitslose zu gewähren. Diese Beihilfen und Darlehen haben den Zweck, bei einer erhöhten Arbeitslosigkeit in bestimmten Berufsgruppen vornehmlich die öffentlichen Gebietskörperschaften in die Lage zu versetzen, gemeinnützige, das Gesamtwohl der Bevölkerung allgemein fördernde Arbeiten vorzunehmen. Es heißt hier, daß die Gewährung solcher Beihilfen an die Bedingung geknüpft ist, daß vornehmlich die bei den Arbeitslosenämtern vorgemerkten Arbeitslosen zu diesen Beschäftigungen zugewiesen werden, wodurch der damit verfolgte Zweck erfüllt ist. Die Beihilfen in Form von Zuschüssen bewilligt die Gemeinsame Verwaltungskommission des Landesarbeitsamtes, sofern die Gesamtsumme nach den Bestimmungen des Gesetzes im Einzelfalle 100.000 S nicht übersteigt, in eigener Zuständigkeit. Handelt es sich um Beträge, die darüber hinausgehen, ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen hiezu ermächtigt.

Der Artikel III regelt das Verfahren und die Zuständigkeit, die Geltendmachung des Anspruches auf Arbeitslosengeld, die Kontrollmeldungen zur Sicherung des Anspruchs und zur Sicherung einer nicht ungebührlichen Inanspruchnahme der hiezu bereitgestellten Mittel.

Die Auszahlung der Leistungen ist in den §§ 46 bis 49 geregelt. Nähere Bestimmungen über die Auszahlungsmodalitäten und ihre Form sind noch durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Verordnungswege zu erlassen.

Der § 50 spricht von der Mitwirkung der Gemeinden, denen für den ihnen aus diesem Titel erwachsenden Verwaltungsmehraufwand Vergütungen zuerkannt werden können.

Der Artikel IV enthält die allgemeinen finanziellen Bestimmungen. In § 55 ist die Deckung des Aufwandes geregelt.

Der § 56 spricht vom Arbeitslosenversicherungsbeitrag. Dieser beträgt 3 v. H. der für die Krankenversicherung geltenden Bemessungsgrundlage. Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag ist vom arbeitslosenversicherten Dienstnehmer und vom Dienstgeber zu gleichen Teilen zu tragen. Eine Abweichung von der Handhabung der dreiprozentigen Beitragsleistung findet sich im Abs. (4) des § 56 für hier angeführte Bahnbedienstete der Privatbahnen. Die Beitragsleistung beträgt für diese Berufsgruppen 2 v. H. der Bemessungsgrundlage. Diese Änderung bedeutet aber nur die Aufrechterhaltung eines bisher bestandenen begünstigten Beitragsatzes.

Der § 59 spricht von dem Reservefonds. Hier wird gesagt, daß zunächst die laufenden Eingänge an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen zwar von den vom Bund zu leistenden Zuschüssen abgedeckt werden müssen, daß aber dann die Verrechnung dieser Zuschüsse, die der Bund geleistet hat, mit den tatsächlichen Aufbringungsbeträgen an Versicherungsprämien hergestellt wird. Übersteigen jedoch in einem Kalenderjahr die Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen abzüglich der zur anteilmäßigen Deckung des Verwaltungsaufwandes erforderlichen Mittel den Leistungsaufwand, so sind diese Mehrbeträge zur Bildung eines Reservefonds zu verwenden. Dieser hat den Zweck, bei Auftreten etwa vorübergehender Krisenerscheinungen in der Wirtschaft die nötigen Mittel bereitzustellen, die dann auf Grund dieses Gesetzes als Leistung beansprucht werden.

Es ist Ihnen bekannt, Hoher Bundesrat, daß die bisher zur Deckung der Arbeitslosenfürsorge aufgebrachten Mittel nur zum geringsten Teil — das ist ja von diesem Standpunkt aus begrüßenswert — in Anspruch genommen wurden. Der Herr Finanzminister war natürlich bestrebt, diese Überschüsse auf Grund von budgetären Bestimmungen anderweitigen, allerdings sehr gebundenen Zwecken zuzuführen. Dies wird bei Inkrafttreten dieses Gesetzes und seiner Durchführung aber nicht mehr möglich sein. Denn es heißt hier (*liest*):

„Überschreitet der Reservefonds die Höhe der durchschnittlichen jährlichen Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen in den letzten fünf Jahren, so ist das Ausmaß des Arbeitslosenversicherungsbeitrages entsprechend zu senken.“

Wenn also der sehr begrüßenswerte Zustand — und wir alle wünschen es — eintritt, daß die Leistungen nach diesem Gesetz in der nächsten Zeit in einem geringen Umfang in Anspruch genommen werden und sich dann große Reservefondsbeträge anhäufen, die eine bestimmte Höhe überschreiten, dann ist die Bundesregierung verpflichtet, Maßnahmen für eine Herabsetzung der Beitragshöhe zu treffen, die, weil die Beiträge sowohl vom Dienstnehmer als auch vom Dienstgeber zu bezahlen sind, beiden Teilen zugute kommen.

Artikel V spricht von den allgemeinen Bestimmungen. § 62 besagt, daß die Ansprüche auf Arbeitslosengeld und auf Notstandshilfe als unpfändbare Bezüge den Beschränkungen der Exekutionsordnung nur insoweit unterliegen, als sie zur Deckung gepfändeter gesetzlicher Unterhaltsansprüche oder zur Deckung von Ersatzleistungen herangezogen werden, jedoch mit der Maßgabe, daß die Hälfte der Bezüge den Arbeitslosen freibleibt.

§ 64 bezeichnet alle im Verfahren nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Eingaben und deren Beilagen, Ausfertigungen, Niederschriften, Entscheidungen und Zeugnisse als von der Stempel- und Rechtsgebührenpflicht befreit.

Die §§ 65 bis 67 betreffen die Strafbestimmungen, die förmlich aus dem früheren Gesetz übernommen sind. Sie stellen gegenüber den Bestimmungen des Gesetzes, das vor dem Jahre 1938 gegolten hat, keine wesentlichen Neuerungen dar.

Artikel VI befaßt sich mit den Übergangs- und Schlußbestimmungen und spricht aus, daß Angestellte in höherer oder leitender Stellung, die nach den geltenden Bestimmungen in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht pflichtversichert sind, also dem Grundsatz der Krankenversicherungspflicht, den das Gesetz im § 1 ausspricht, nicht entsprechen, doch in die Arbeitslosenversicherungspflicht fallen. Ihre Beiträge sind auf Grund jener Bemessungsgrundlage, so als ob sie krankenversicherungspflichtig wären, von der Krankenversicherungsanstalt, die für sie im Versicherungsfall in Betracht käme, einzuhellen.

Der § 69 befaßt sich mit Sonderbestimmungen für Freiheitskämpfer und Heimkehrer, Freiheitskämpfer insoweit, als sie eine Freiheitsstrafe, die ihnen auf Grund ihrer politischen Maßregelung durch faschistische oder national-

sozialistische Machthaber zugefügt wurde, verbüßen mußten. Diese Zeiten sollen ihnen zur Erlangung der Leistung auf Grund des Gesetzes in die Karenzzeit eingerechnet werden. Für Heimkehrer gelten diese Bestimmungen derart, daß ihnen durch die verspätete Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft oder durch die noch zu erfolgende Rückkehr keinerlei Benachteiligungen aus dem Gesetz erwachsen dürfen.

Die Überführung der Unterstützungsbezieher in die Bestimmungen dieses Gesetzes regeln die §§ 70 und 71. Die Gebarung im Jahre 1949 ist folgendermaßen geregelt: Die Bestimmungen der §§ 55, 59 und 60, das sind die Bestimmungen über die Deckung des Aufwandes, den Reservefonds und die Verwaltung des Reservefonds, sind im Laufe des Kalenderjahres 1949 noch nicht anzuwenden.

Sie treten erst mit 1. Jänner des kommenden Jahres in Wirksamkeit; bis dahin bleibt die derzeitige Ausfallhaftung des Bundes auf Grund des Arbeitslosenfürsorgegesetzes bestehen.

In § 74 werden alle jene Vorschriften aufgehoben, die bei Inkraftsetzung dieses Bundesgesetzes nicht mehr erforderlich sind.

§ 75 sagt, daß das Bundesgesetz am 31. Oktober 1949 in Kraft tritt, daß mit der Vollziehung das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut ist und Verordnungen zu diesem Gesetz bereits vor dem 31. Oktober 1949 zwar erlassen werden können, jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem Bundesgesetz in Kraft treten. Es geht trotz der wohl als klar zu bezeichnenden Fassung der meisten Gesetzesteile doch hervor, daß verschiedene wichtige mit der Durchführung dieses Gesetzes verbundene Aufgaben noch an die erläuternden Weisungen von Verordnungen gebunden sind, die das Bundesministerium für soziale Verwaltung zu erlassen hat.

Abschließend dürfen wir sagen, daß der bedeutende Fortschritt bei diesem Gesetz darin liegt, daß an Stelle der bisherigen Fürsorge ein auf dem Gedanken der Versicherung begründeter Rechtsanspruch tritt, eine Versicherungsleistung, die ohne jede Beurteilung der Bedürftigkeit zu gewähren ist. Der bisher erforderlich gewesene Nachweis einer Gefährdung des Lebensunterhaltes, ohne den ein Betrag aus der Arbeitslosenfürsorge nicht angewiesen werden konnte und der oftmals zu berechtigten Beschwerden der Unterstützungserber geführt hat, fällt nach diesem Gesetz nunmehr weg.

Der Kreis der Versicherten wird entsprechend erweitert, die Versicherungsleistung verbessert und, was ganz besonders hervorzuheben ist, die Krankenversicherung für die Arbeitslosen ohne ihre direkte Beitragsleistung

eingeführt. Hoher Bundesrat! Wir erstreben zwar alle eine dauernde Vollbeschäftigung der Arbeiter und Angestellten unseres Landes, dieses Gesetz gibt der arbeitenden Bevölkerung aber die beruhigende Gewißheit, daß sie auch im Falle der Arbeitslosigkeit rechtliche Ansprüche auf den Bezug jener Geldmittel hat, die das Gesetz als Leistung vorsieht und wodurch sie mit ihren Familien nicht in Not und in eine wirtschaftliche Verelendung geraten kann.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten, der sich eingehend mit dieser Gesetzesvorlage befaßt hat, ermächtigt mich, dem Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen das vorliegende Gesetz und gegen die beiden von mir besprochenen und im Nationalrat einstimmig beschlossenen Entschließungen keinen Einspruch zu erheben.

Bundesrat Jochberger: Hoher Bundesrat! In der letzten Sitzung haben wir uns mit einem Gesetz beschäftigt, das unseren Arbeitern und Angestellten die alten Lebensstage sichern soll. Heute beschäftigt sich der Bundesrat mit der Frage der Arbeitslosenversicherung, und ich glaube, gerade dieses Gesetz ist in der gegenwärtigen Zeit außerordentlich wichtig. Wie Sie ja alle wissen, haben wir unsere Tätigkeit in den Verwaltungskommissionen der Landesarbeitsämter und auch in den Arbeitsämtern nach den Grundlagen der reichsrechtlichen Vorschriften ausgeübt, und ich muß voraussetzen, daß gerade deswegen die Arbeit in den Verwaltungskommissionen besonders schwierig gewesen ist, weil eine Fülle von Verordnungen und Erlässen, die seinerzeit durch das Reichsarbeitsministerium erlassen worden sind, auch jetzt noch immer vollinhaltlich in Anwendung gebracht werden mußten. Die Verwaltungsaufgaben, die den Landesarbeitsämtern gestellt sind und gestellt waren, gingen ins Gigantische, und es war wahrlich oft nicht leicht, sich in dem Wust dieser Verordnungen und Gesetze durchzufinden und gleichzeitig mit den Beamten der Arbeitsämter jenen Weg zu finden, der es ermöglicht, daß der Arbeitslose, wenn er in Not gerät, auch wirklich die erforderliche Unterstützung erhalten kann.

In den letzten Jahren haben wir uns mehrmals mit den Arbeitslosenfürsorgegesetzen befaßt und immer wieder verlangt, daß das Arbeitslosenversicherungsgesetz auf neue Grundlagen gestellt wird und daß vor allem die österreichische Gesetzgebung, die wir vor dem Jahre 1938 gehabt haben, endlich wieder zur Einführung kommt. Ich darf auch darauf verweisen, daß mit diesem Arbeitslosenversicherungsgesetz die Frage der gesamten Gesetzgebung noch nicht endgültig erledigt ist.

Als wir im vergangenen Jahre in den Arbeitskammern die Beratungen über die Sozialversicherung gepflogen haben, ging unser Bestreben dahin, das gesamte Sozialversicherungswesen in einem einheitlichen Gesetz zusammenzufassen, und zwar soll einerseits die Krankenversicherung, andererseits die Arbeitslosen-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung enthalten sein. Leider mußten wir später feststellen, daß es nicht mit einem Schlag möglich ist, dieses große Gesetzeswerk in Kraft zu setzen, weil gerade bei den Rentenversicherungsträgern viele ungeklärte Verhältnisse sind, die bereinigt werden müssen, und es auch notwendig erscheint, Berechnungen anzustellen, um gewisse finanzielle Sicherheiten auf diesem Sektor zu erreichen.

Man griff nun zu dem Ausweg, daß man vorerst einmal den Entwurf eines Krankenversicherungsgesetzes in der Bundesregierung behandelte, ebenso wurden die Entwürfe für die Organisation der Arbeitsämter und das Arbeitslosenversicherungsgesetz dem Parlamente zur Beratung zugeleitet. Es ist zu bedauern, daß es dem jetzigen National- und Bundesrat nicht mehr möglich ist, alle diese vorgenannten Gesetze parlamentarisch zu verabschieden. Das Krankenversicherungsgesetz sollte eigentlich zuerst eine gesetzliche Regelung erfahren, weil sich die Krankenversicherung und Arbeitslosenversicherung zu wiederholten Malen überschneiden und, wenn beide getrennt behandelt werden, Unklarheiten in der Gesetzgebung herbeigeführt werden können. Eine gemeinsame Verabschiedung wäre daher dringendst notwendig gewesen.

Wir stehen nun vor der Tatsache, daß wir heute als ersten Teil das Arbeitslosenversicherungsgesetz im Bundesrat zur Verabschiedung bringen. Ich darf wohl darauf verweisen, daß dieses Gesetz vom Standpunkt der Arbeitslosen außerordentlich wichtig ist. Bereits über 50.000 Menschen erhalten in Österreich die Arbeitslosenfürsorge und es ist keine Gewähr gegeben, daß nicht in der nächsten Zeit mit einem weiteren Ansteigen der Arbeitslosenziffern zu rechnen ist. Es ist daher begrüßenswert, daß noch das Parlament in seiner jetzigen Zusammensetzung das Arbeitslosenversicherungsgesetz unter Dach und Fach bringt und das Bestreben hat, wenigstens auf einem sozialpolitischen Sektor Ordnung zu schaffen.

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz in seiner jetzigen Form berücksichtigt zwar nicht alle Wünsche der Arbeitnehmerschaft. Die Arbeitervertreter innerhalb der Österreichischen Volkspartei haben das Bestreben gehabt, auch die Gutshofarbeiter in den Bereich der Arbeitslosenversicherung einzubeziehen. Wir sind uns

vollkommen klar darüber, daß die landwirtschaftlichen Arbeiter, soweit sie in der Hausgemeinschaft des Bauern leben, nicht sosehr von der Arbeitslosigkeit betroffen werden. Anders sieht es aber aus, wenn wir die Gutsbetriebe beobachten. In den Gebieten Burgenland und Niederösterreich, wo in der Saison ein bedeutend größerer Prozentsatz an Arbeitskräften notwendig ist, werden nach Saison-schluß diese Menschen wiederum arbeitslos. Der „Arbeitsmarktanzeiger“, der von den Landesarbeitsämtern herausgegeben wird, gibt uns hier ein ganz deutliches Bild. Wir sehen, daß auch bei den Gutshofarbeitern genügend Arbeitskräfte in der toten Saison vorhanden sind. Wir begrüßen es daher, daß der Herr Sozialminister beauftragt wurde, Erhebungen zu pflegen, in welchem Ausmaße die Arbeitslosigkeit bei den Gutshofarbeitern in Erscheinung tritt.

Was für die Gutshofarbeiter gilt, trifft im gleichen Ausmaß auch für die Hausgehilfinnen zu. Es ist sicherlich nicht so einfach, für Hausgehilfinnen die Arbeitslosenversicherung einzuführen. Wir sind uns aber dessen bewußt, daß wir den Hausgehilfinnenstand sozialrechtlich besser stellen müssen, damit auch wiederum mehr Frauen in diesen Berufsstand zurückkehren. Die Voraussetzung ist auf jeden Fall, daß auch diese Menschen eine bestimmte soziale Sicherheit benötigen. Es ist eine Tatsache, daß auch in Kreisen der Hausgehilfinnen, besonders wenn sie älter geworden sind, bereits Arbeitslosigkeit im Vordergrund steht. Von diesem Gesichtspunkte aus ist es daher wichtig, daß auch hier das Bundesministerium für soziale Verwaltung genaue Untersuchungen anzustellen hat, inwieweit Arbeitslosigkeit bei den Hausgehilfinnen vorhanden ist, und daß es auch diesem Ministerium freisteht, durch Verordnung auch diese Arbeitnehmergruppe in die Arbeitslosenversicherung einzubeziehen.

Nun zur Behandlung des Gesetzes selbst. Einige Paragraphen sollen kurz behandelt werden. Der Herr Berichterstatter hat darauf hingewiesen, daß in der Notstandshilfe, also in der zweiten Gruppe der Unterstützungsempfänger, bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Eine der ersten Voraussetzungen ist die österreichische Staatsbürgerschaft. Wenn nun ein Notstandshilfempfänger nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, also in einem anderen Lande heimatberechtigt war, dann müssen Gegenseitigkeitsvereinbarungen mit den betreffenden ausländischen Staaten vorhanden sein. Nur dann kann ein ausländischer Arbeitnehmer, der in einem österreichischen Betrieb beschäftigt gewesen ist, eine Unterstützung durch die Notstandshilfe erhalten.

Ich darf hier aber auf einen besonderen Umstand aufmerksam machen. In der Tschechoslowakei, in Ungarn und auch in Jugoslawien wurde eine große Anzahl arbeitender Menschen aus dem Lande vertrieben. Ihnen wurden auch die Rechte der Staatsbürgerschaft genommen. Die sogenannten „Heimatvertriebenen“ sind nun auch nach Österreich gekommen. Die österreichische Regierung hat ihnen das Asylrecht geboten, und diese Menschen wurden in der Industrie, im Gewerbe und in der Landwirtschaft in Mangelberufen beschäftigt. Diese Arbeitnehmer, die bei uns in Österreich nun in einem Arbeitsverhältnis stehen, gleichgültig ob sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder nicht, dürfen nun die Notstandshilfe für sich nicht in Anspruch nehmen. Dies ist eine Härte, die auf die Dauer sicherlich nicht aufrecht zu erhalten ist. Wenn von diesen Arbeitnehmern verlangt wird, daß sie die Sozialbeiträge zu leisten haben, dann muß für sie auch das Recht abgeleitet werden, eine Notstandshilfe zu beziehen, wenn sie die sonstigen Voraussetzungen hiefür erfüllen. Ich bin überzeugt, daß das Bundesministerium für soziale Verwaltung früher oder später doch dazu übergehen muß, auch jene Menschen, die durch Jahre hindurch in Österreich einer Beschäftigung nachgehen, der Notstandshilfe teilhaftig werden zu lassen. Ich glaube daher, daß gerade die Frage des § 23 in nächster Zeit einer Überprüfung zugeführt werden müßte, um auch diesen Menschen, die in Österreich ihren dauernden Aufenthalt haben und in der Produktion beschäftigt sind, die Notstandshilfe zu sichern.

Eine weitere Angelegenheit, die im Gesetz nicht völlig klar geregelt ist, ist die Frage der Produktiven Arbeitslosenfürsorge. Wie die Mitglieder des Bundesrates wissen, hat es die Produktive Arbeitslosenfürsorge bereits vor dem Jahre 1938 gegeben. Damals war es möglich, daß Arbeitergruppen, die längere Zeit hindurch arbeitslos waren, dank der gesetzlichen Regelung über die Produktive Arbeitslosenfürsorge bei Straßenbauten und Wasserbauten Verwendung finden konnten. In dem neuen Arbeitslosenversicherungsgesetz ist vorgesehen, daß nur öffentlich-rechtliche Körperschaften die Produktive Arbeitslosenfürsorge in Anspruch nehmen können. Ich darf nun auf einen Umstand verweisen, der für das Wohnungs- und Siedlungsproblem von außerordentlicher Wichtigkeit ist. In der Frage der Wohnbautätigkeit werden wir in den nächsten Jahren ganz gewaltige Anstrengungen unternehmen müssen. Eine berechnete Forderung der gemeinnützigen Wohn- und Siedlungsgenossenschaften ist es, daß auch sie bei Ausführung von größeren Bau-

vorhaben die Produktive Arbeitslosenfürsorge für sich in Anspruch nehmen können. Die gesetzliche Regelung läßt die Möglichkeit offen, daß das Bundesministerium für soziale Verwaltung bei der zukünftigen Behandlung der Produktiven Arbeitslosenfürsorge im Wege von Verordnungen auch darauf Rücksicht nimmt, daß die gemeinnützigen Bau- und Siedlungsgenossenschaften ebenfalls von diesem gesetzlichen Recht nicht ausgeschlossen werden.

Mit der ersten Frage ist nun auch gleich eine zweite verbunden. Den Landesarbeitsämtern und deren Verwaltungskommissionen ist das Recht zugebilligt, daß sie an öffentlich-rechtliche Körperschaften bis zu 100.000 S an Krediten und Darlehen geben können. Bei Beträgen, die über 100.000 S hinausgehen, ist die Zustimmung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung notwendig. Der Betrag von 100.000 S, den die Landesarbeitsämter bewilligen können, ist außerordentlich gering. Ich bin überzeugt, daß eine wirklich erfolgreiche produktive Arbeit nur dann geleistet werden kann, wenn mindestens das zwei- bis dreifache dessen geboten würde, damit eine annehmbare produktive Arbeitstätigkeit im Wiederaufbau unserer Wirtschaft und unseres Staates erzielt werden kann. Es wäre also günstiger gewesen, wenn die Landesarbeitsämter höhere Kredite, mindestens bis zum dreifachen des vorgenannten Betrages, hätten bewilligen können. Nach dem Gesetzesbeschluß muß in den meisten Fällen das Sozialministerium herangezogen werden, damit höhere Beträge für die Produktive Arbeitslosenfürsorge bewilligt werden.

Im allgemeinen möchte ich sagen, das uns das vorliegende Gesetz sicherlich wieder einen Schritt in der Neugestaltung unseres österreichischen Sozialversicherungsrechtes vorwärtsbringt. Wir können mit Genugtuung auf die letzten vier Jahre der parlamentarischen Arbeit zurückblicken und müssen feststellen, daß auf diesem Gebiet hervorragende Arbeit geleistet wurde. Es darf auch nicht vergessen werden, daß die Wirtschaft in Österreich ein bedeutendes Opfer auf sich genommen hat, um diese soziale Gesetzgebung zu ermöglichen. Die Fraktion der Österreichischen Volkspartei im Bundesrat wird daher selbstverständlich für das Arbeitslosenversicherungsgesetz stimmen in der Erwartung, daß auch die Gesetze über die Organisation der Arbeitsämter und über das Vermittlungswesen im neuen Nationalrat einer Erledigung zugeführt werden. Vorläufig bleiben noch wichtige Fragen der Organisation, der Verwaltung und weitere Aufgaben auf diesem Gebiet offen. Es muß auch das Bestreben sein, eine Verwaltungsvereinfachung auf dem Ge-

biet der Arbeitslosenversicherung herbeizuführen. Vor allem muß der große Wust von Verordnungen beseitigt werden, die derzeit die Arbeitsämter belasten. Nur dann ist der österreichischen Sozialversicherung eine erfolgreiche Entwicklung gesichert. *(Lebhafter Beifall bei der ÖVP.)*

Bundesrat Scheibengraf: Hoher Bundesrat! Auch die sozialistische Fraktion unterstützt den in Beratung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates vollinhaltlich, weil wir am besten wissen, was dieser Gesetzesbeschluß für die arbeitenden Menschen in Stadt und Land bedeutet. Hier handelt es sich nicht nur um die Frage der Existenz im Falle einer Arbeitslosigkeit, sondern darüber hinaus vor allem um die Festigung des bisher erworbenen und erkämpften Sozialrechts schlechthin.

Wir wissen und erinnern uns daran, daß in jenen Zeiten, in denen viele Menschen in ihrer Existenz von der Arbeitslosigkeit bedroht sind, in der Regel auch das Sozialrecht derer bedroht ist, die in Arbeit stehen. In solchen Zeiten erfolgen Angriffe auf die Sozialrechte, um sie zu schmälern.

Auch wir bedauern, daß mit der Verabschiedung dieses Versicherungsgesetzes nicht in gleicher Weise das gesamte Problem, also auch die Fragen der Organisation der Arbeitsämter und der Arbeitsvermittlung, gelöst werden kann. In diesem Zusammenhang hat mein Herr Vorredner zum Fenster hinausgesprochen. Ich muß ihn also daran erinnern, daß alle drei Gesetze bereits vor zwei Jahren im Entwurf fertig waren, daß vor allem das Gesetz über die Organisation der Arbeitsämter im Ministerrat nicht die Zustimmung der Mehrheit erhalten hat und daß das Gesetz über die Arbeitsvermittlung mit der Zustimmung des Ministerrates seit nahezu zwei Jahren dem Parlament vorliegt und noch immer der parlamentarischen Erledigung harret.

Die Frage der Arbeitsvermittlung war damals akut, als das Parlament beschloß, die Arbeitsplatzwechselverordnung aufzuheben. Seither haben wir jenen Zustand, in dem wir uns noch heute befinden, daß für die Arbeitsämter keine gesetzliche Grundlage zur Arbeitsvermittlung gegeben ist. All dies ist aber seit langem bekannt und muß also auch der Partei meines Herrn Vorredners bekannt sein. Vor allem wird er selbst wissen, welchen Schwierigkeiten und welchen Hemmungen dieses Gesetz gegenüberstand.

Auch ich möchte zu der Frage der Gewährung der Notstandshilfe an nichtösterreichische Staatsbürger Stellung nehmen. Es gibt eine Reihe österreichischer Arbeiter, die durch das Gesetz selber noch immer von

der Arbeitslosenversicherung ausgeschlossen sind. Ich glaube daher, solange nicht sämtlichen Dienstnehmern, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, durch Einbeziehung in die Versicherungspflicht der volle Genuß der Unterstützung gesichert ist, solange kann man nichtösterreichische Staatsbürger nicht derart begünstigen, daß man ihnen neben dem ihnen auf Grund der Beitragsleistung ohnedies zugestandenem Entgelt auch noch die Notstandshilfe gewährt. Hier dürfte eine irrije Auffassung in der Polemik vorliegen. Ich kann mich also der Meinung nicht verschließen, daß diese Forderung an das Sozialministerium fehl am Platze war, und ich glaube, dies mit meinen Ausführungen auch bewiesen zu haben.

Hoher Bundesrat! Gerade in der jetzigen Zeit, in der die österreichische Bevölkerung so große Opfer auf sich genommen hat, um die Vollbeschäftigung in diesem Lande zu sichern, und in der wir die Auswirkungen der Maßnahmen auf allen Seiten so sehr spüren, erscheint es unmöglich, darüber hinaus noch für Nichtösterreicher größere Opfer zu bringen. Dazu muß ich übrigens feststellen, daß ja die österreichischen Arbeiter auch gegenüber ihren Kollegen aus dem Auslande stets wahre Solidarität bewiesen haben, sonst wäre es nicht möglich, daß zum Beispiel in der Steiermark 15.000 österreichische Arbeiter die Arbeitslosenunterstützung beziehen müssen, während 35.000 ausländische Arbeitskräfte in Arbeit stehen. Ich glaube also, eine soziale Maßnahme der geforderten Art kann man dem Staat und der Bevölkerung nicht zumuten.

Die Frage des Fremdarbeitereinsatzes wird in den ländlichen Gebieten von den Dienstnehmern mit besonderer Besorgnis verfolgt. Sie wissen selbst, wie schwierig es ist, draußen auf dem Lande kollektivvertragliche Ansprüche zu wirklichem Recht werden zu lassen, und es wird auch sonst lange dauern — das sehen wir als Arbeitervertreter selber voraus — auch dort, wo die wirtschaftlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, bis die Dienstnehmer ihre vollen kollektivvertraglichen Rechte wirklich in Anspruch nehmen können. Nicht zuletzt sind es also auch die Menschen anderer Nationalität, die das Arbeitsrecht des Inländers in Frage stellen.

Im übrigen kann ich nur betonen, daß auch wir es wirklich bedauern, daß nicht die gesamte Gesetzesmaterie des Sozialrechts in dem Sinne, wie es mein Herr Vorredner hier geschildert hat, im Parlament verabschiedet werden konnte; es sind eben schon den Teilproblemen, wie aufgezeigt, arge Hemmungen entgegengestanden. Wir freuen uns

aber als Sozialisten, daß es jetzt noch möglich geworden ist, das Arbeitslosenversicherungsgesetz in dieser Fassung zu verabschieden, und geben daher diesen Gesetzesbeschluß selbstverständlich unsere volle Zustimmung. *(Beifall bei den Sozialisten.)*

Der Bundesrat beschließt, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß und die beiden Entschlüsse keinen Einspruch zu erheben.

Der 3. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Juni 1949, betreffend das **Tierärztekammergesetz**.

Berichterstatter Pehm: Hoher Bundesrat! Uns liegt hier ein Gesetzentwurf vor, der die Schaffung einer Berufsvertretung der österreichischen Tierärzte vorsieht, die bisher eine solche Vertretung nicht besaßen. Da diese Körperschaft nicht bloß die Standesvertretung an sich zu besorgen haben wird, sondern auch in allen das Veterinärwesen betreffenden Angelegenheiten, in Viehzuchtangelegenheiten usw. beratend und begutachtend mitzuwirken haben wird, erscheint die Errichtung dieser Kammer im öffentlichen Interesse dringend geboten.

Die Regierungsvorlage sieht die Errichtung einer Bundeskammer vor, deren Wirksamkeit sich auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt, wobei aber durch die Errichtung von Landesgeschäftsstellen den einzelnen Bundesländern ein hinreichender Einfluß und die Wahrung der Landesinteressen gesichert sein soll.

Der Ausschuß des Nationalrates für Land- und Forstwirtschaft hatte zur Beratung des Tierärztekammergesetzes einen viergliedrigen Unterausschuß eingesetzt. Dieser befaßte sich mit der Vorlage und kam zur einhelligen Auffassung, daß durch die Errichtung von Landesgeschäftsstellen, wie sie die Regierungsvorlage vorsieht, das föderalistische Element nicht genügend zur Geltung käme. Der Aufbau der Berufsvertretung der Tierärzte soll von den Ländern aus erfolgen. Der Gesetzentwurf wurde daher in diesem Sinne umgearbeitet und in der neuen Fassung dem Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft vorgelegt, der den Bericht des Unterausschusses in seiner Sitzung vom 13. Juni 1949 zur Kenntnis nahm und den Entwurf mit einigen Verbesserungen zum Beschluß erhob.

Nach dem Gesetzentwurf, wie er nun dem Hohen Hause zur Beschlußfassung vorliegt, wird in jedem Land eine Landeskammer der Tierärzte errichtet, der nur die Besorgung jener Angelegenheiten obliegt, die die tierärztlichen Interessen des einzelnen Landes betreffen. Zur Wahrung der tierärztlichen Interessen, die von grundsätzlicher Bedeutung

für das ganze Bundesgebiet sind, wird eine Bundeskammer der Tierärzte errichtet. Der Aufbau der Kammern wurde einheitlich durchgeführt, an dem Regierungsentwurf wurde im wesentlichen festgehalten. Das Gesetz, das im Ausschuß eine wesentliche Umarbeitung erfahren hat, sieht also eine Bundeskammer und Landeskammern der Tierärzte vor. Dies der § 1.

Nach § 2 sind Pflichtmitglieder jene Tierärzte, die eine Privatpraxis ausüben. Freiwillige Mitglieder sind die Amts-, Polizei- und Militärtierärzte, die keine tierärztliche Praxis ausüben.

Mehrere Landeskammern können sich kanzleimäßig zu einer gemeinsamen Geschäftsstelle zusammenschließen. Dies enthält der § 3.

Die §§ 4 und 5 legen den Wirkungsbereich der Kammern fest, wobei die Vertretung gegenüber den Bundesministerien, Angelegenheiten internationaler Natur und Angelegenheiten, die über den örtlichen Wirkungsbereich einer Landeskammer hinausgehen, der Bundeskammer vorbehalten sind.

Zu § 4, Ziffer 12, wäre zu bemerken, wie ja auch im Ausschußbericht zur Erläuterung gesagt wird, daß in den Wirkungsbereich der Landeskammern auch jene Angelegenheiten fallen, die die Kurpfuscherei und das Geheimmittelunwesen bei der Behandlung von Tieren betreffen, und daß zur Bekämpfung dieser Erscheinungen geeignete Vorschläge zu erstatten seien. Es war aber die einhellige Meinung des Ausschusses, daß an den bisher geübten Bräuchen und der bestehenden Übung in bäuerlichen Kreisen, bei Unglücksfällen und plötzlichen Erkrankungen von Tieren Nachbarschaftshilfe in Anspruch zu nehmen und Hausmittel anzuwenden, nichts geändert werden soll. Der Gesetzgeber will damit sagen, daß man es bei den Bräuchen und der Übung belassen soll, wie sie draußen auf dem Lande bestehen, indem man also bei Unglücksfällen und dergleichen zunächst den Nachbarn oder den Kurschmied zu Hilfe ruft, und daß diese Maßnahmen nicht als Kurpfuscherei betrachtet werden sollen.

Der § 6 enthält das für Kammern allgemein übliche Begutachtungsrecht von Gesetzen und wichtigen Verordnungen.

Nach § 9 setzt sich die Hauptversammlung der Bundeskammer aus den Delegierten der Landeskammern zusammen. Die Hauptversammlung der Landeskammern besteht aus der Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder. Der Kammervorstand jeder Kammer besteht aus einem Kammerpräsidenten und zwei bis sechs weiteren Mitgliedern. (§§ 10 und 11.)

Die Präsidenten der Tierärztekammern und die Vizepräsidenten der Bundeskammer werden mit einfacher Stimmenmehrheit, alle übrigen Organe nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes gewählt. Wahlberechtigt sind alle Kammerzugehörigen. Die Wahlordnung erläßt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Verordnungswege. (§§ 12 bis 14.)

Die Kosten der Kammern werden im wesentlichen durch die Kammerumlagen getragen. (§ 18.)

Die §§ 19 ff. sehen ein Disziplinarrecht für Tierärzte mit Ausnahme der im öffentlichen Dienst stehenden Tierärzte vor. Zu diesem Zweck wird in den Bundesländern ein Disziplinarrat und bei der Bundeskammer ein Disziplinarsenat errichtet. Zur Schlichtung von Streitfällen sowie Beschwerden von Mitgliedern untereinander in allen sich aus der Standeszugehörigkeit ergebenden Streitfragen kann durch die Geschäftsordnung der Landeskammern der Disziplinarrat als Schlichtungsstelle berufen werden. Für Tierärzte im öffentlichen Dienst enthält der § 26, Abs. (3), gewisse Einschränkungen.

Nach § 28 unterstehen die Landeskammern der Aufsicht der zuständigen Landesregierung, die Bundeskammer der Aufsicht des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

Im allgemeinen ist zum Gesetz zu bemerken, daß nach Art. 10 der Bundesverfassung die Einrichtung von beruflichen Vertretungen, soweit sie sich auf das ganze Bundesgebiet erstrecken, mit Ausnahme solcher auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet, nach Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache ist. Soweit es sich also hier um Landestierärztekammern handelt, steht das Gesetz wohl am äußersten Rand der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes.

Im übrigen ist der ganze Aufbau ziemlich föderalistisch gehalten. Es besteht nur die Gefahr, daß die Delegierten der Landeskammern relativ selten zu den Hauptversammlungen der Bundeskammer erscheinen werden und der Kammervorstand und der Präsident der Bundeskammer die Agenden von Wien aus ziemlich autoritär führen werden. Die Hauptversammlung der Bundeskammer wäre schlagkräftiger, wenn sie auf einer unmittelbaren Wahl durch alle Landeskammermitglieder beruhen würde.

Hoher Bundesrat! Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich mit diesem Gesetz befaßt und mich ermächtigt, den Antrag zu stellen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Der 4. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Juni 1949, betreffend das Fünfte Rückstellungsgesetz.

Berichterstatler Dr. Schöpf: Hoher Bundesrat! Im Laufe des nationalsozialistischen Regimes sind bei einer Reihe wirtschaftlicher Organisationen und Unternehmungen oft schwerwiegende Veränderungen vorgenommen worden. Der größte Teil dieser Veränderungen ging unter Begleiterscheinungen vor sich, die es als sicher oder zumindest als höchst wahrscheinlich annehmen lassen, daß es sich nicht um freiwillige Veränderungen gehandelt hat. Der vorliegende Gesetzentwurf ermöglicht es nun, diese Veränderungen wieder rückgängig zu machen. Er war ursprünglich als Siebentes Rückstellungsgesetz bezeichnet worden. Der arbeitsmäßige Fortschritt der einschlägigen Legistik hat es mit sich gebracht, daß dieses Gesetz nunmehr als Fünftes Rückstellungsgesetz vor uns liegt.

An Gesellschaften, die in diesem Zusammenhang in Frage kommen, können wir anführen: Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Gewerkschaften im Sinne des Berggesetzes; aber auch gemeinnützige Bau- und Wohnungsgenossenschaften sind davon betroffen.

Wir müssen hier zwei Arten von schädigenden Maßnahmen feststellen. Die eine besteht darin, daß Berechtigtenanteile derartiger Gesellschaften und Unternehmungen entzogen wurden und diese dadurch der Auflösung verfielen, die zweite darin, daß derartige Unternehmungen durch direkt gegen sie gerichtete Maßnahmen als juristische Personen verschwanden. Zum Teil stehen diese Vorgänge in einem Zusammenhang, zum Teil sind sie getrennt vorgekommen. Es handelt sich also bei diesem Gesetz um die Schaffung der Möglichkeit: einmal, daß geschädigte Anteilsberechtigte ihre Anteile wieder in Anspruch nehmen können, zum anderen, daß die Interessenten die Wiederherstellung der aufgelösten Wirtschaftsorganisationen in die Wege leiten können.

Falls es sich um den ersten Fall handelt, daß lediglich Anteile entzogen wurden, die heute anderen Gesellschaften dieser Art gehören, und die früheren juristischen Personen aus später ausgeführten Gründen nicht wieder hergestellt werden, besteht für diese Berechtigten die Möglichkeit, auch im Wege des Dritten Rückstellungsgesetzes entsprechende Anträge zu stellen. Dann aber, wenn diese Gesellschaftsanteile nur im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft der betreffenden Gesell-

schaft ausgewertet werden können, besteht die Notwendigkeit, die Gesellschaft wieder ins Leben zu rufen.

Zu bemerken ist, daß in keinem Falle von Amts wegen der frühere Zustand wiederhergestellt wird, es bedarf in allen Fällen des Einschreitens der Anspruchsberechtigten. Dieses Einschreiten hat bei jener Rückstellungskommission zu erfolgen, die örtlich nach der Lage der ehemals bestandenen und von den Nationalsozialisten aufgelösten Gesellschaft zuständig ist. Die Rückstellungskommission bestellt zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen einen Sachwalter, der nicht nur den Bestand der entzogenen Vermögensschaften zu prüfen, festzustellen und nötigenfalls sicherzustellen hat, sondern der auch prüft, ob die Zweckmäßigkeit einer Wiederherstellung der aufgelösten Gesellschaften gegeben sei.

Die Rückstellungskommission bedient sich zur endgültigen und verbindlichen Feststellung, ob die juristische Person wieder herzustellen sei, eines Gutachtens des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, das verbindlich ist. Wird festgestellt, daß die Zweckmäßigkeit der Wiederherstellung der aufgelösten Gesellschaft gegeben sei, so ist im Wege der Rückstellungskommission eine derartige Entscheidung fällig. Entscheidet sie gegenteilig, insbesondere aber, daß aus anderen Motiven, nicht nur im Wege der nationalsozialistischen Machtergreifung, eine Fusion von Wirtschaftsunternehmungen erfolgt sei und daß sie auch unter anderen Umständen zu erwarten gewesen wäre, insbesondere aus Gründen der Rationalisierung und Zweckmäßigkeit, dann bleibt nur die Möglichkeit, daß die Anspruchsberechtigten ihre Anteile durch den Sachwalter verwerten lassen. Diese Verwertung ist nach dem Gesetz grundsätzlich im Wege einer öffentlichen Versteigerung vorgesehen. Freilich besteht nach dem Gesetz auch die Möglichkeit, Anteilsberechtigten, die mindestens die einfache Stimmenmehrheit besitzen, auf ihr Verlangen das zu verwertende Vermögen zu einem angemessenen Preis, der durch gerichtliche Schätzung nach den Bestimmungen des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen zu ermitteln ist, zu überlassen.

Schließlich wäre noch zu erwähnen, daß den Sachwaltern, denen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Feststellung der Rechtslage, die Klärung der Eigentumsverhältnisse und die Klärung der Zweckmäßigkeit bezüglich der Wiederherstellung der ehemaligen Gesellschaften obliegt, nach den zivilprozessualen Vorschriften der Charakter eines Kurators zukommt.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner heutigen Sitzung mit dieser Vorlage beschäftigt und stellt den Antrag, der Hohe Bundesrat möge gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch erheben.

Bundesrat Beck: Hohes Haus! Ich möchte namens meiner Fraktion von Haus aus erklären, daß wir für dieses Gesetz stimmen werden. Es ist, glaube ich, für jeden Menschen, der normal denkt, eine Selbstverständlichkeit, daß man den Bestrebungen, daß Recht wieder Recht werde, hilft und sie unterstützt. Aber ich glaube, man muß leider auch bei diesem Gesetz mit einem gewissen Pessimismus in die Zukunft schauen. Ein Gesetz kann nämlich sehr schön und sehr richtig sein, es kommt dann aber wesentlich darauf an, daß es auch durchgeführt wird. Mit der Durchführung scheint es jedoch einigermaßen im argen zu liegen, wie ich an einem Beispiel hier erläutern will.

Es wurde berichtet, daß der Abs. (5) des § 1 eine Änderung erfahren hat und daß er jetzt lautet (*liest*): „Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. November 1947 über die Geltendmachung der Rückstellungsansprüche der aufgelösten österreichischen Verbrauchergenossenschaften werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.“ Daraus könnte ein unbefangener Außenstehender den Schluß ziehen: diese Verbrauchergenossenschaften haben vor zwei Jahren ein eigenes Gesetz bekommen, daher sind sie jetzt sicherlich schon wieder im Besitz ihres Vermögens und können darüber disponieren. Aber weit gefehlt! Es ist absolut nicht so. Obgleich gerade dieser Vermögenskomplex rechtlich wahrscheinlich der einfachste ist, obwohl das ganze Vermögen aller Konsumgenossenschaften und aller konsumgenossenschaftlichen Einrichtungen wieder in eine Gesellschaft der Deutschen Arbeitsfront eingewiesen wurde, obwohl über alles Bücher und Aufzeichnungen, seinerzeitige Übergabsbilanzen usw. vorhanden sind, war es bis zur Stunde noch nicht möglich, hier zu einem Abschluß zu kommen.

Ich muß sagen, daß diese Tatsache so unvorstellbar, ja so unverständlich ist, daß in den weitesten Kreisen der Betroffenen an dem guten Willen, dieses Gesetz überhaupt zur Durchführung zu bringen, gezweifelt wird. (*Hört! Hört!-Rufe bei den Sozialisten.*) Es handelt sich hier um Hunderttausende von Menschen in Österreich, die durchaus nicht alle einer Parteirichtung angehören, es handelt sich um organisierte Konsumenten, die ein Recht darauf haben, ihr Vermögen wieder zurückzubekommen. Das

ist natürlich Anlaß zu größter Unruhe, zu größter Unzufriedenheit, ja zu direkter Empörung, ist Anlaß dafür, daß in diesen Organisationen nunmehr von gewissen Seiten Bestrebungen in Szene gesetzt werden, um durch Straßendemonstrationen und ähnliche Dinge, mit denen natürlich auch andere politische Ziele verbunden sind, einen Wirbel zu inszenieren.

Die Unterhändler, die diese Verhandlungen Woche auf Woche und Monat auf Monat mit einer Engelsgeduld führen, sind im Laufe der Zeit in eine Rolle hineingedrängt worden, die nicht mehr die Rolle des Anspruchsberechtigten ist, der sein gutes Recht verlangen kann, sondern — ich weiß nicht, wie ich das sagen soll — die Rolle eines Bittstellers, ja vielleicht sogar eines Beschuldigten, der vielleicht noch verantworten soll, daß er oder warum er einmal ein Vermögen gehabt hat.

Die öffentlichen Verwalter, die hier tätig waren, wurden vor langer Zeit ihres Amtes enthoben und vom Ministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung Bevollmächtigte eingesetzt. Nach langen, schwierigen Verhandlungen, die erst auf Grund von Untersuchungen von Revisionen und allen möglichen Vorlagen abhängig gemacht worden sind, ist es gelungen, mit diesen Bevollmächtigten zu einem Vergleich zu kommen, der x-mal revidiert und geändert wurde und in dem man immer wieder auch den Wünschen des Ministeriums Rechnung getragen hat, auf das ja dabei immer Rücksicht genommen wurde und das über alle Stadien der Verhandlungen im Bilde war. Als dieser Vergleich nun endlich geschlossen war und es scheinbar nur mehr darauf angekommen ist, daß im Ministerium die Unterschrift draufgesetzt wird, ist auf einmal eine ganze Schar neuer Juristen aus dem Ministerium ins Treffen geführt worden, und jeder beginnt nun wieder mit neuen Einwendungen, mit juristischen Bedenken, mit Fragen nach allen möglichen Dingen, die sich einfach zum Teil nicht nachweisen lassen und die zum Teil für die Materie selbst völlig unerheblich sind.

Der tatsächliche Effekt ist der, daß die derzeitige Geschäftsführung in allen diesen Unternehmungen sozusagen mit gebundenen Händen die Verantwortung tragen und die Geschäfte führen soll, denn es ist natürlich nicht möglich, auch nur einen Quadratmeter Grund zu verkaufen, ohne daß ein furchtbar zeitraubender Apparat in Szene gesetzt wird und das Ministerium schließlich selber die Zustimmung gibt, ob das gemacht werden darf oder nicht. Der Verkehr mit den Be-

hörden gestaltet sich eben so schwierig, weil je nach Ängstlichkeit oder je nach Kenntnis der Sachlage verschiedene Behörden bei den primitivsten Willensäußerungen oder sonstigen Dingen, die gemacht werden müssen, verlangen, daß das Ministerium sich dazu äußert.

Daß unter der Wucht eines solchen Joches solche Unternehmungen nicht geführt werden können, ist klar. Ich glaube, das ist mehr als eine Belästigung, das ist geradezu eine Drangsalierung von Menschen, von organisierten Verbrauchern, die nichts anderes wollen, als auf Grund eines bestehenden Gesetzes die Reste ihres einstigen Vermögens, das in Österreich noch vorhanden ist, zurückzubekommen. Eine solche Behandlung ist ganz unverständlich.

Ich habe mich veranlaßt gefühlt, hier dieses Beispiel zu bringen, denn ich muß daran anknüpfend sagen, wir sehen mit einem gewissen Pessimismus all den Schwierigkeiten entgegen, die die Anspruchsberechtigten nach diesem Gesetz haben werden, wenn sie ihr gutes Recht vertreten. *(Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.)*

Berichterstatter Dr. Schöpf *(Schlußwort)*: Hoher Bundesrat! Die letzte Zeit hat eine überaus große Bereicherung der juristischen Literatur auf dem Gebiete der Rückstellungsgesetzgebung gebracht. Es ist sicherlich nicht zuletzt in der Schwierigkeit der Materie gelegen, daß sich ein Meer von Schwierigkeiten aller Art der Durchführung einer Neuordnung, beziehungsweise der Wiederherstellung der ehemaligen Ordnung entgegenstellt. Es ist zu erwarten und zu hoffen, daß das vorliegende Gesetz, das bestimmt ist, einen Teil dieser Aufgabe zu erfüllen, dieser tatsächlich gerecht wird. Ich darf nochmals den Antrag stellen, dem Gesetz die Zustimmung nicht zu versagen.

Der Bundesrat erhebt gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch.

Der 5. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Juni 1949, betreffend die **Verwaltergesetznovelle**.

Berichterstatter Dr. Schöpf: Das Verwaltergesetz in der bisher bekannten Form, B. G. Bl. Nr. 157/46, ist in verschiedenen Punkten reformbedürftig geworden. Zum Teil sind es sachliche Überlegungen, zum anderen Teil solche sozialrechtlicher Natur, die hier Änderungen erforderlich gemacht haben. Zu ersteren zählt der Umstand, daß der § 17 des ersten Verbotsgesetzes praktisch ja weggefallen ist und öffentliche Verwalter aus diesem Titel nicht mehr zu bestellen sind. Entweder sind nach Wegfall dieser Vor-

schriften öffentliche Verwalter nicht mehr notwendig, weil die betreffenden Personen nicht mehr den Sühnefolgen unterliegen, oder sofern sie noch Sühnefolgen zu tragen haben, sind keine Vermögensschaften und Betriebe mehr da, die öffentlich zu verwalten wären, weil ja die Löschung der Berechtigungen zu erfolgen hatte. Ein weiterer Grund besteht darin, daß vielfach öffentliche Interessen die Einsetzung eines öffentlichen Verwalters erforderlich machen. Der vorliegende Gesetzentwurf gibt die Möglichkeit, schon auf Grund einer abstrakten, nicht wie bisher einer konkreten Gefährdung dieser öffentlichen Interessen einen Verwalter zu bestellen.

Aber auch eine Überlegung sozialrechtlicher Natur macht vom Standpunkt der öffentlichen Verwalter selbst Änderungen erforderlich. Die öffentlichen Verwalter sind aus zwei verschiedenen Personengruppen bestellt worden: Personen, die mit dem zu verwaltenden Betrieb nie im Zusammenhang gestanden sind, und andere, die aus dem Kreise der Angestellten des Unternehmens aus der Überlegung heraus übernommen wurden, daß sie die Verhältnisse im Betriebe kennen und daher seine Vorteile zu wahren imstande seien. Soweit völlig betriebsfremde Personen zu öffentlichen Verwaltern bestellt wurden, bedürfen sie in dieser Eigenschaft eines sozialrechtlichen Schutzes. Sie haben eine Stellung, die der eines Angestellten des Betriebes ähnelt, wenn sie auch auf der anderen Seite die Rolle des Betriebsunternehmers und Arbeitgebers zu spielen haben.

Es ist daher vorgesehen, daß für jene Personen, die nicht von vornherein die Vorteile der Rechte eines Betriebsangestellten genießen und dieser Vorteile auch auf die Dauer der Verwaltungstätigkeit praktisch nicht verlustig gehen, ein entsprechender Schutz geschaffen wird. Es besteht aber auch die Notwendigkeit, daß für jene Fälle, in denen während der Dauer der öffentlichen Verwaltung die Angestellteneigenschaft zu Ende ging, doch der Schutz, der dem Angestellten von Gesetzes wegen eingeräumt ist, weiter andauert.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß sieht nun diese Möglichkeit vor. Er sieht aber auch vor, daß öffentliche Verwalter, die ihr Amt wieder zurücklegen, soweit sie nicht aus eigenem Verschulden oder Verhalten dazu Veranlassung gegeben haben, so wie die Angestellten eines Betriebes eine Art Abfertigung bekommen, eine Abfindung, die für jedes halbe Jahr ihrer Verwaltungstätigkeit mit einer halben Monatsentschädigung bemessen wird. Es ist auch Vorsorge dafür getroffen, daß bei Angestellten eines Betriebes, die die Rolle eines

öffentlichen Verwalters zu spielen haben, keine ungerechtfertigte Bereicherung durch eine solche Abfertigung eintritt, dadurch daß sie lediglich die Entschädigung nach Maßgabe der Differenz zwischen ihrem Betriebsgehalt und der Verwalterentschädigung erhalten.

Zwei Umstände sind bei dem Gesetz noch zu überlegen. Es kann vorkommen, daß die Eigentümer von Betrieben, die — wie das oft der Fall ist — zu öffentlichen Verwaltern bestellt wurden, an der Klärung der rechtlichen Verhältnisse des Betriebes kein Interesse haben. Ist das der Fall und wird das festgestellt, dann besteht die Möglichkeit, den öffentlichen Verwalter abzu ziehen und die öffentliche Verwaltung aufzuheben.

Der andere Fall liegt dann vor, wenn öffentliche Verwalter für gefährdete Betriebe oder für Betriebe, an denen ein öffentliches Interesse besteht, bestellt wurden und eine Einigung zwischen den Anspruchs-, also Rückstellungsberechtigten und den Rückstellungspflichtigen zustande gekommen ist. Hier ist die öffentliche Verwaltung aufzuheben, weil der Zweck der öffentlichen Verwaltung erreicht und die Ordnung wiederhergestellt ist.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner heutigen Sitzung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf befaßt und stellt durch mich den Antrag, der Hohe Bundesrat möge gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch erheben.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Der **6. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Juni 1949, betreffend das **Zweite Rückgabegesetz**.

Berichterstatter **Mellich**: Hoher Bundesrat! Vor uns liegt das **Zweite Rückgabegesetz**. Es lehnt sich sehr stark an das **Erste Rückgabegesetz** vom 6. Februar 1947 an. Leider fehlt uns noch ein drittes Gesetz, das die Rückstellungsansprüche geschädigter Einzelbestandnehmer behandelt. Wäre auch dieses Gesetz da, so hätten wir einen Gesetzeskomplex, der sich mit der Gesamtheit der Geschädigten beschäftigt. Das heutige Gesetz bildet mehr oder weniger eine Brücke zu dem bereits erwähnten Gesetz. Wie dem auch sei, wir begrüßen es, weil es eine Lücke schließt, die immer wieder Schwierigkeiten hervorge rufen hat. Ich erinnere daran, daß es bei der Rückgabe von Büros, Kanzleien aller Art, Sport- und Spielplätzen usw. immer wieder Schwierigkeiten gegeben hat.

Das Gesetz selbst behandelt im § 1 die Bestandrechte an Wohn- und Geschäftsräumen.

Im § 2 sind Ausnahmebestimmungen vorgesehen, und zwar, a) wenn die Ausübung des Bestandrechtes im Zeitpunkte des Eintrittes der Behinderung auch unabhängig von den im § 1 angeführten Maßnahmen geendet hätte, das heißt, wenn irgendwelche Verträge vorhanden waren, die vor dem 5. März 1933 abgelaufen wären, und kein Räumungsanspruch gegeben war; b) wenn der Bestandgegenstand im Zeitpunkte des Eintrittes der Behinderung zum überwiegenden Teil untervermietet war, mit der einzigen Ausnahme, daß der Untervermieter eine demokratische Organisation war; und c) wenn der Bestandgegenstand am 1. Jänner 1949 und am Tage der Geltendmachung des Anspruches zum überwiegenden Teil Wohnzwecken gedient hat. Diese Bestimmung mußte mit Rücksicht auf die Wohnungsnot aufgenommen werden.

Zur Erhebung der Ansprüche sind die in den §§ 2 bis 5 des Ersten Rückgabegesetzes genannten Vermögensträger berechtigt.

Der Abs. (3) des § 3 sagt, daß der Anspruch innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes geltend gemacht werden muß. Allerdings hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung die Möglichkeit, diesen Termin zu verlängern.

Der § 4 sagt im Abs. (2): Die Rückgabekommission hat eine angemessene Räumungsfrist festzusetzen. Es ist erwünscht, daß diese angemessene Frist nicht allzulange dauert.

Wichtig ist Abs. (3), der sich auch mit den Mietzinsen beschäftigt. Sie wissen, daß die Mietzinse in verschiedenen derartigen Objekten durch Weitervermietung erhöht wurden, ohne auf eine gesetzliche Basis Rücksicht zu nehmen. Derartige Mietzinse müssen reduziert werden, und zwar auf das gesetzliche Maß. Der Bericht des Nationalratsausschusses sagt dazu, daß die Aufrechterhaltung von Änderungen in der Höhe des Mietzinses sich nur auf Änderungen infolge gesetzlicher Vorschriften bezieht, demnach nicht auf Änderungen infolge vertraglicher Abmachungen, wie etwa Vereinbarung des Neuvermietungszuschlages während der Zeit der Behinderung.

Im § 5 wurden die Worte „im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz und dem Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung“ gestrichen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich heute mit dem Gesetz beschäftigt und empfiehlt Ihnen die Annahme.

Bundesrat **Dr. Fleischacker**: Es wäre ein Versäumnis, Hoher Bundesrat, die Debatte über den vorliegenden Gesetzes-

beschluß des Nationalrates, betreffend ein Zweites Rückgabegesetz, vorübergehen zu lassen, ohne gewisse Härten aufzuzeigen, die sich bei der Anwendung des heute schon vom Herrn Referenten wiederholt besprochenen Ersten Rückgabegesetzes in der Praxis ergeben haben. Dieses Erste Rückgabegesetz ist nun schon mehr als zwei Jahre alt. Wir haben gehört, daß es im Feber 1947 verlautbart worden ist und in Kraft trat und nun also schon seit mehr als zwei Jahren in Geltung steht.

Besser als theoretische Ausführungen, meine Herren vom Hohen Bundesrat, werden Ihnen einige typische Beispiele anschaulich zeigen, welche unerwünschte Auswirkungen diese derzeitige Gesetzeslage mit sich bringt. Zuerst ein Fall, der einen privaten Erwerber betrifft. Die seinerzeitige Vermögensverwaltung der damaligen Deutschen Arbeitsfront bot eine Realität, die im Zuge der Zusammenlegung ehemaliger Gewerkschaftsorganisationen unbenutzt stand, im Inseratenwege allgemein zum Kaufe an. Ein Privater erwarb sie zu einem damaligen Höchstwert, der sofort bar erlegt wurde. Im Zuge des nach 1947 einsetzenden Rückgabeverfahrens mußte der sicherlich redliche Erwerber das Objekt ohne jede Entschädigung, ja ohne Rückstellung auch nur eines Groschen des erlegten Kaufpreises zurückgeben und überdies alle Erträge seiner gesamten Besitzdauer erlegen. Dies der erste Fall.

Ein zweiter Fall: Die Landwirtschaftskrankenkasse Niederösterreich hat im Jahr 1935 von der liquidierenden Arbeiterbank das Gebäude Wien I., Seitzergasse 2, zum Preise von 800.000 damaliger Schillinge gekauft. Nun wurde sie verpflichtet, das Haus ohne jede Entschädigung oder Kaufpreistrückvergütung an den Restitutionsfonds zurückzugeben. Die durch die Zu- und Neubauten gemachten Investitionen in der Höhe von zirka 300.000 bis 400.000 S sind für diesen Sozialversicherungsträger völlig verloren. Trotzdem wird von ihm noch die Verrechnung der Erträge verlangt, und am 31. August des heurigen Jahres wird dieses Gebäude, in dem sich die gesamte Verwaltung der Landwirtschaftskrankenkasse befindet, zwangsweise geräumt werden müssen.

Ein dritter Fall: Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Gesellschafter demokratische Organisationen waren, geriet in der Zeit vor 1938 in wirtschaftliche Schwierigkeiten. Sie war daher gezwungen, ein von ihr bisher betriebenes Hotel- und Kino-Unternehmen normal zu veräußern, wobei alle Regeln des redlichen Verkehrs hundertprozentig eingehalten wurden. Die Veräußerung hätte aus rein wirtschaftlichen Gründen auch

dann erfolgen müssen, wenn keinerlei politische Veränderungen sich im Jahre 1934 in Österreich vollzogen hätten, da die Verkaufsverhandlungen in diesem Falle bereits vor 1934 begonnen und fortgesetzt wurden. Gleichwohl mußte der Erwerber dieser Unternehmungen auf Grund des Ersten Rückgabegesetzes das Unternehmen bedingungslos zurückstellen, erhielt vom Kaufpreis keinen Heller und mußte noch die Erträge verrechnen.

Was geht nun, Hohes Haus, aus diesen Beispielen hervor? Vorerst die Tatsache, daß nach diesem Ersten nunmehr seit zwei Jahren in Wirksamkeit stehenden Rückgabegesetz der gesamte Vermögensverlust hinsichtlich der fraglichen Vermögenswerte ausschließlich den Erwerber, auch wenn es ein durchaus anständiger Käufer war, trifft. Dieser anständige Erwerber wird sohin — und ich möchte besondere Betonung darauf legen, anders als in dem vom gleichen Parlament beschlossenen Dritten Rückstellungsgesetz — durch dieses Rückgabegesetz einem ganz gewöhnlichen Dieb vor allem hinsichtlich der Verrechnung und des Ersatzes der Erträge gleichgestellt.

Noch eines aber ist aus dieser Praxis deutlich erkennbar: Der wohlberechtigte Grundsatz des Dritten Rückstellungsgesetzes, wonach eine Wiedergutmachung zu unterbleiben hat, wenn erwiesen wird, daß das Rechtsgeschäft auch ohne Eintritt der politischen Umwälzung zustande gekommen wäre, ist in das Rückgabegesetz unbegreiflicherweise nicht einbezogen. Es ist also hier sozusagen eine Durchbrechung eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes zugunsten bevorzugter Rückstellungswerber erfolgt. Zu welchen Härten diese Bevorzugung — vielleicht damals nicht übersehen und nicht gewollt — in der Tat geführt hat, das haben Ihnen, verehrte Herren vom Hohen Bundesrat, diese aus einer Fülle von Tatsachen herausgegriffenen Beispiele sicherlich gezeigt. Diese Härte zu beseitigen, Hohes Haus, ist meiner Meinung nach nicht nur ein Gebot der Gerechtigkeit, sondern auch ein Gebot politischer Klugheit und politischen Anstandes. Dies darf gerade an dieser Stelle, wo wir nunmehr ein zweites Gesetz gleichen Inhalts behandeln, mit besonderem Nachdruck festgestellt werden. *(Lebhafter Beifall bei der ÖVP.)*

Berichterstatter **Mellich** *(Schlußwort)*: Hoher Bundesrat! Es gibt kein Gesetz, das alle Möglichkeiten einschließt, um Ungechtigkeiten zu vermeiden. Auch ich habe verschiedene Erfahrungen mit Rückgabeanprüchen gemacht und weiß, daß es zum Beispiel im Jahre 1934 Leute gegeben hat, die gewarnt wurden: Kaufen Sie den Grund oder das Haus nicht, Sie werden es hergeben müssen, es ist gestohlen. Die Leute haben es trotzdem gekauft, und zwar deshalb, weil sie die besten

Beziehungen zur Vaterländischen Front hatten und der Auffassung waren, es kann nichts geschehen. Sie haben damals gewußt, daß es gestohlenes Gut ist, sie haben es aber trotzdem bedenkenlos gekauft. Auch bei den Nazisachen war es so. Wenn von 1934 bis 1938 und von 1939 bis 1944 jemand solche Gründe kaufen wollte, so mußte er zum herrschenden System außerordentlich gute Beziehungen haben, sonst hätte er sie gar nicht bekommen. Es mag sein, daß hin und wieder Ungechtigkeiten vorkommen. Im großen und ganzen trifft es aber Leute, die auf das damals herrschende System gebaut haben und die, wie es sich dann herausgestellt hat, auf Sand gebaut hatten. Ich bitte Sie daher, diesem Gesetz die Annahme nicht zu verweigern.

Gegen den Gesetzesbeschluß wird kein Einspruch erhoben.

Der **7. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1949, betreffend die **2. Aufbringungs-Gesetz-Novelle**.

Berichterstatter **Eggendorfer**: Hoher Bundesrat! Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf handelt es sich um eine Fristerstreckung, die

erforderlich ist, um die Bevölkerung mit den notwendigen Lebensmitteln zu versorgen, denn das Aufbringungsgesetz in seiner geltenden Fassung soll mit 30. Juni außer Kraft treten. Der Gesetzentwurf sieht eine Verlängerung der Geltungsdauer bis 31. Dezember 1949 vor. An dieser Vorlage soll eine einzige Änderung vorgenommen werden, und zwar dahin, daß sie im Titel als 2. Aufbringungs-Gesetz-Novelle zu bezeichnen ist.

Namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten beantrage ich, diesem Gesetz die Zustimmung nicht zu versagen.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Vorsitzender: Die Tagesordnung ist damit erschöpft.

Die nächste Sitzung ist voraussichtlich am 15. Juli, es erfolgt noch eine schriftliche Einladung. Die Ausschüsse werden für diesen Fall für 14. Juli nachmittags einberufen werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 15 Uhr 45 Minuten.